

Wien, 15. Dezember 2015

SCHLUSSKOMMUNIQUE

der ExpertInnen-Klausurtagung 2015

zur UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. III Nr.34/2007)

Auf Einladung der Österreichischen UNESCO-Kommission fand am 20. Oktober 2015 die sechste ExpertInnen-Klausurtagung zur Analyse der Umsetzung der **UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen** aus Perspektive der österreichischen Kunst- und Kulturschaffenden statt.

Mit dem vorliegenden Schlusskommunique legen die unterzeichnenden ExpertInnen ihren Befund über Fortschritt und Status Quo der Umsetzung der Konvention vor, ziehen spezifisch Resümee über die Entwicklungen 2015 und zeigen anhand ausgewählter Themenschwerpunkte Handlungsnotwendigkeiten auf, die für eine kohärente und wirksame Umsetzung der Konvention durch Bund, Länder und Gemeinden erforderlich wären.

UNESCO-Konvention 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Vor fast zehn Jahren wurde die „UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ verabschiedet. Bis heute gilt die Konvention als Magna Charta internationaler Kulturpolitik. Die Konvention ist das erste und einzige völkerrechtlich bindende Rechtsinstrument, dass **zeitgenössische Kunst- und Kulturproduktion** und die damit verbundene **internationale Zusammenarbeit** in den Mittelpunkt rückt.

Wesentliches Ziel der Konvention ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die das **Entstehen einer Vielfalt künstlerischen und kulturellen Ausdrucks ermöglichen und damit die nachhaltige kulturelle Entwicklung aller Staaten fördern**. Damit rückt die Konvention neben Kulturpolitik im engeren Sinne auch jene Politikbereiche ins Zentrum, die sich direkt oder indirekt auf das kulturelle Schaffen, das kulturelle Angebot und die kulturelle Teilhabe auswirken – von der Bildungspolitik über Medien-, Minderheiten- und Sozialpolitik bis zu Wettbewerbs-, Beschäftigungs- und Handelspolitik, um nur einige Beispiele zu nennen.

Kernfrage für die Umsetzung der Konvention ist, welche regulatorische Entscheidungen und welche Förderpolitik für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen erforderlich und wirksam sind – um das Ziel eines für die **Vielfalt kultureller Ausdrucksformen produktiven Gesamtrahmens in Österreich mittel- und langfristig zu erhalten**. Dabei geht es auch um die Frage, wie auf demographische

und gesellschaftliche Veränderungen sowie wirtschaftliche und technologische Entwicklungen reagiert wird, etwa wenn Kunst und Kultur zunehmend ausschließlich aus dem Blickwinkel ökonomischer Zielsetzungen verhandelt werden.

Voraussetzung für die Umsetzung der Konvention ist der **kulturpolitische Gestaltungsspielraum** von Staaten. Diesen Spielraum auch weiterhin zu wahren – etwa im Kontext internationaler Verhandlungen zu Handelsverpflichtungen – ist sowohl eine Vorbedingung als auch ein Ziel der Konvention.

Mit Ratifikation der Konvention **2006 ist Österreich die politische Selbstverpflichtung eingegangen, diese Zielsetzungen auf allen Handlungsebenen zu verfolgen:** Sowohl auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, als auch in und durch die Europäische Union sowie im Rahmen der bilateralen, plurilateralen wie internationalen Zusammenarbeit Österreichs. Die Auffassung, die Konvention sei lediglich ein unverbindlicher politischer Rahmen, ist ein Missverständnis. Die Geltung der Konvention ist auf Dauer angelegt, im wohlverstandenen Eigeninteresse.

Für die Erreichung der Zielsetzungen der Konvention kommt der **Zivilgesellschaft eine grundlegende Rolle zu:** sie setzt politisch Verantwortliche über Anliegen in Zusammenhang mit der Konvention in Kenntnis, beobachtet deren Umsetzung, informiert über Ergebnisse und Effekte von Politiken und Maßnahmen in der Praxis, zeigt Handlungsnotwendigkeiten auf und trägt selbst zur Verwirklichung der Ziele durch eigene Aktivitäten und Initiativen bei. Die Konvention fordert daher alle Staaten zur **aktiven Einbindung der Zivilgesellschaft in alle die Konvention betreffenden Angelegenheiten** auf.

In diesem Sinne legen die unterzeichnenden ExpertInnen ihren Befund zur Umsetzung ausgewählter Themenschwerpunkte und zeigen damit verbundene Handlungsnotwendigkeiten auf.

ÜBERBLICK

Analyse ausgewählter Themenschwerpunkte

- [Internationale Handelsverhandlungen..... 3](#)
- [Soziale Lage von Kunst- und Kulturschaffenden..... 5](#)
- [UrheberInnenrecht..... 7](#)
- [Öffentlich-rechtlicher Auftrag des ORF..... 8](#)
- [Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden..... 9](#)
- [Internationaler Kulturaustausch..... 10](#)
- [Flüchtlinge / Asyl / Kultur..... 11](#)
- [Nachhaltige Entwicklung..... 11](#)
- [Kulturelle Bildung..... 12](#)
- [Kulturförderung und Kulturstatistik..... 14](#)
- [Zusammenarbeit mit der Österreichischen UNESCO-Kommission..... 15](#)

Internationale Handelsverhandlungen

Seit nunmehr drei Jahren beschäftigt sich die ExpertInnenklausur intensiv mit den laufenden Handelsverhandlungen der EU, insbesondere den Verhandlungen mit den USA zur Transatlantischen Investitions- und Handelspartnerschaft (TTIP), aus Perspektive der UNESCO-Konvention. Die Behandlung von Kunst, Kultur und Medien im Rahmen von Handelsabkommen steht in direktem Zusammenhang mit der UNESCO-Konvention. Die Konvention ist Ausdruck der Überzeugung und des Willens der internationalen Staatengemeinschaft, der fortschreitenden Deregulierung und Kommerzialisierung im Kulturbereich etwas entgegenzusetzen. Sie anerkennt, dass sich der Wert von Kunst und Kultur für eine Gesellschaft nicht auf das finanziell Bezifferbare reduzieren lässt. Staaten sollen bei Bedarf fördernd, ausgleichend oder auch schützend agieren können, um eine Vielfalt an Kunst und Kultur auch jenseits des gerade Marktgängigen zu ermöglichen. Hierfür muss der Staat Handlungsspielraum haben – genau dieser steht jedoch bei Freihandelsverhandlungen wie TTIP zur Disposition. **Die Wahrung des kulturpolitischen Gestaltungsspielraums im Rahmen von Handelsverhandlungen ist sowohl Vorbedingung als auch Ziel der Konvention.**

Mit Blick auf die aktuellen TTIP-Verhandlungen der EU äußern die ExpertInnen ihre große Sorge, dass trotz aller Beteuerungen des Gegenteils von der Europäischen Kommission, welche im Namen der 28 EU-Mitgliedstaaten verhandelt, auf die kulturpolitische Dimension zu wenig Bedacht genommen wird. Die ExpertInnen sehen sich in ihrer Sorge durch das Europäische Parlament, welches privilegierten Informationszugang zu den TTIP-Dokumenten als die Öffentlichkeit hat, bestärkt. Das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung vom Juli 2015 explizite Schutzmaßnahmen zur Wahrung des künftigen kulturpolitischen Handlungsspielraums. Auch die deutsche Bundesregierung schließt sich diesen Bedenken an und hat im Oktober 2015 in einem Positionspapier Maßnahmen zum Schutz von Kultur und Medien im TTIP-Abkommen gefordert.

Die ExpertInnen begrüßen daher die klare Aussage von Kulturminister Ostermayer vom Mai 2015, den Schutz von Kultur und Medien im TTIP-Abkommen verankern zu wollen.

➔ **Die ExpertInnen fordern, dass TTIP nicht die Fähigkeit Österreichs sowie der EU beeinträchtigen darf, die UNESCO-Konvention umzusetzen und die kulturelle und mediale Vielfalt zu fördern und zu schützen.**

Um diesen Schutz zu gewährleisten, bedarf es konkreter Vorkehrungen im TTIP-Abkommen, wie sie im Rahmen des Positionspapiers der deutschen Bundesregierung erarbeitet wurden. Die ExpertInnen fordern daher konkret:

➔ **explizite Bezugnahme auf die UNESCO-Konvention, zumindest in der Präambel von TTIP**

Auch wenn die Konvention die USA nicht bindet, ändert dies nichts an der völkerrechtlichen Verpflichtung, die die EU und alle 28 EU-Mitgliedstaaten mit Beitritt zur Konvention eingegangen sind, die Konvention bei Eingehen anderer internationaler Verpflichtungen zu berücksichtigen (Artikel 20 und 21). Dies steht im Einklang mit dem Mandat der Europäischen Kommission, welches in der Präambel auf die Förderung der kulturellen Vielfalt, wie in der UNESCO-Konvention festgelegt, Bezug nimmt.

➔ **keine weiteren Verpflichtungen im Kunst-, Kultur- und Medienbereich, die über den aktuell bestehenden Verpflichtungsgrad im Rahmen des WTO GATS-Abkommens hinausgehen**

Die Ausnahme des audiovisuellen Sektors aus den Verhandlungen ist nicht ausreichend. Ausnahmen bzw. Vorbehalte müssen sich auf den gesamten Kultursektor erstrecken, wie etwa im EU-Kanada Abkommen CETA durch die kanadische Ausnahme der *creative industries* exemplifiziert. Hierzu zählen beispielsweise der Literatur- und Verlagssektor, individuelle künstlerische Dienstleistungen und künstlerische Live-Darbietungen, Theater und Orchester, Museen, Archive und Bibliotheken.

➔ **horizontale Ausnahme für Subventionen im Kultur- und Medienbereich**

Die in den von der Europäischen Kommission veröffentlichten TTIP-Dokumenten angestrebte horizontale Ausnahme für Subventionen wird begrüßt. Klarzustellen ist, dass diese Ausnahme das gesamte Spektrum an Förderinstrumentarien umfasst (z.B. Beihilfen, Stipendien, Preise, Produktions-/Tournée-/Reisekostenzuschüsse, Garantien, Steuerbegünstigungen, etc.). Ebenso dürfen andere TTIP-Kapitel zu Wettbewerbsrecht oder „State owned enterprises“ diese Ausnahme für Subventionen nicht in Frage stellen.

Kulturpolitik lässt sich jedoch nicht auf Subventionen reduzieren, sondern umfasst auch regulierende Maßnahmen. Zur Absicherung dieses Regulierungsspielraums braucht es:

→ **eine zukunftsfeste, die neue (digitale) Medienrealität reflektierende, technologie- und plattformneutrale Definition der audiovisuellen Ausnahme sowie Definition von kulturellen Ausnahmen und Vorbehalten**

Die Ausnahme für audiovisuelle Dienste (Film / TV / Radio) darf sich nicht auf die Produktion beschränken, sondern muss sich ebenso auf deren Verbreitung und Vertrieb erstrecken, um nicht ins Leere zu laufen.

Angesichts der digitalen Medienrealität und der Konvergenzentwicklung im Medienbereich ist somit auch der Internetsektor in den Blick zu nehmen. Maßnahmen zum Schutz der kulturellen und medialen Vielfalt, inklusive der Meinungsvielfalt, müssen zukünftig auch im digitalen Umfeld möglich sein und dürfen durch TTIP nicht eingeschränkt werden – beispielsweise im Hinblick auf die Zugänglichkeit, Sichtbarkeit und Auffindbarkeit lokaler kultureller Angebote online.

Ebenso darf der kulturelle Charakter einer Dienstleistung oder eines Guts nicht in Frage gestellt werden, wenn dieses online verbreitet oder vertrieben wird. Neuklassifizierungen als „digital products“, wie von den USA vielfach in bilateralen Handelsabkommen durchgesetzt, werden abgelehnt. Der kulturelle Charakter – und damit verbundene Ausnahmen und Vorbehalte - darf nicht in Frage gestellt werden, unabhängig davon, ob etwa ein Buch in Printfassung oder als E-Book erscheint, ein Film online erworben, „downgeloaded“ oder „gestreamt“ wird.

Ein Ansatzpunkt hierfür ist, wie die deutsche Bundesregierung in ihrem Positionspapier ausführt, die Verankerung des „right to regulate“ in den TTIP-Kapiteln über den Marktzugang, Investitionen, Telekommunikation und elektronischen Geschäftsverkehr, welches das Recht des Staaten, Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt an Kultur und Sprache sowie der Medienvielfalt und -freiheit festhält, „unabhängig von der verwendeten/betroffenen Form, Technologie oder Vertriebsplattform“.

Ferner sprechen sich die ExpertInnen abermals **gegen Verhandlungen über Urheber- und verwandte Schutzrechte** aus. Die Grundprinzipien des europäischen Urheberrechts, die den/die Urheber/in und seine/ihre wirtschaftlichen und ideellen Rechte in den Mittelpunkt stellen, sind nicht verhandelbar.

Ebenso sprechen sich die ExpertInnen abermals dezidiert **gegen Investitionsschutzbestimmungen und -gerichtsbarkeit** aus. Sowohl in den USA als auch der EU und ihren Mitgliedstaaten gelten rechtsstaatliche Prinzipien und existieren etablierte Gerichtswesen. Investitionsschutz und Investor-Staats-Schiedsverfahren bergen die Gefahr, Verfassungs- und Rechtsordnungen zu unterlaufen und die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit von Staaten zu unterhöhlen.

Die ExpertInnen fordern und unterstützen daher die Erarbeitung eines österreichischen Positionspapiers der Bundesregierung zu TTIP zu Kunst, Kultur und Medien - unter Einbeziehung von ExpertInnen des Kunst-, Kultur- und Medienbereichs.

Angesichts der Komplexität der Materie, der nur seitens der EU verfügbaren und wenig aussagekräftigen Informationen, der mangelnden Einbeziehung der Zivilgesellschaft und des Fehlens eines breiten, öffentlichen Dialogs über gesamtgesellschaftliche Ziele und Auswirkungen vor Beginn der Verhandlungen erscheint dies dringend geboten – nicht nur mit Blick auf den Kunst-, Kultur- und Mediensektor.

Die ExpertInnen machen darauf aufmerksam, dass es nicht um die Absicherung des Status Quo geht. Es geht um den politischen Gestaltungsspielraum in den nächsten zehn, zwanzig, hundert Jahren. Denn TTIP gilt zeitlich unbegrenzt, de facto ohne Möglichkeit der Korrektur, sollten sich einzelne Verpflichtungen angesichts zukünftiger Entwicklungen als negativ erweisen. Ob und in welcher Art und Weise Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen und medialen Vielfalt sowie anderer Gemeinwohlziele jeweils konkret erforderlich und gewollt sind, muss auch zukünftig das Ergebnis demokratischer Willensbildungsprozesse sein und darf nicht das Ergebnis handelsrechtlicher Verpflichtungen und internationaler Schiedsgerichte werden, die diese auslegen.

Soziale Lage von Kunst- und Kulturschaffenden

Mit Beitritt zur UNESCO-Konvention hat sich Österreich verpflichtet, ein Umfeld zu schaffen, das Kunst- und Kulturschaffende in ihren Tätigkeiten unterstützt und bestärkt. Ein derartiges Umfeld kann angesichts der realen Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kunst- und Kulturschaffenden in Österreich – trotz jüngster Verbesserungsmaßnahmen – nicht verortet werden.

Zur Erinnerung: die vom BMUKK in Auftrag gegebene nationale Studie zur sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern in Österreich hat 2008 eine insgesamt dramatisch prekäre Situation von Kunstschaffenden in Österreich gezeigt. Auch auf EU Ebene wurde in den vergangenen Jahren mit mehreren Studien darauf hingewiesen, dass die Einkommenssituation und soziale Absicherung von Kunstschaffenden deutlich unter dem Niveau der Gesamtbevölkerung liegt und über ein Drittel der KünstlerInnen zu ökonomischen Bedingungen an bzw. unter der Armutsgrenze arbeiten und leben.

Aktuellere Zahlen liegen bislang nicht vor; derzeit findet jedoch die Auswertung der bis dato einzigen großen Befragung österreichischer Filmschaffender statt, die Aufschluss über die Entwicklung der letzten Jahre geben wird. Nachdem sich jedoch die Rahmenbedingungen seit 2008 strukturell nur unwesentlich verändert haben, die Auswirkungen der jüngsten Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes noch nicht abschätzbar sind, sich gleichzeitig aber die gesamtwirtschaftliche Situation (stagnierende bzw. sinkende Budgets, Rückgang der Auftragslage, etc.) verschärft hat, muss davon ausgegangen werden, dass dieser Befund auch heute noch aktuell ist.

Nach wie vor nehmen die rechtlichen Rahmenbedingungen und sozialen Sicherungssysteme auf die Erwerbsrealitäten von KünstlerInnen kaum bedacht. Diese Erwerbsrealitäten sind gekennzeichnet durch einen hohen Grad an Diskontinuität hinsichtlich der Beschäftigungszeiträume, der Art und Anzahl der Arbeitsverhältnisse (selbstständig / unselbstständig / Mehrfachbeschäftigungen) sowie des Einkommens und damit insgesamt komplex, unregelmäßig und schwer planbar.

Künstler-Sozialversicherungsfonds

Die ExpertInnen begrüßen ausdrücklich die Verbesserungen in der jüngsten Novelle des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, insbesondere die Erleichterungen zur Erreichung der Mindestgrenze. Damit wird eine langjährige Forderung des Kunst- und Kultursektors teilweise umgesetzt. Weitere Verbesserungen erleichtern ferner den Verbleib im Fonds. In sozialen Notlagen kann seit 2015 Antrag auf eine Beihilfe aus einem neu geschaffenen Unterstützungsfonds, der nun ähnliche Unterstützungsleistungen im Bundeskanzleramt ersetzt, gestellt werden. Gebarung und Auswirkungen der institutionellen Verlagerung bleiben abzuwarten. Trotz der Einführung von Bonusjahren, hinsichtlich der Mindestgrenze, kann es mitunter zu Rückzahlungsforderungen kommen.

Wesentliche Forderungen bleiben weiterhin aufrecht:

- Streichung der Mindestgrenze aus künstlerischer Tätigkeit als Anspruchsvoraussetzung für einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds
- Ausweitung der grundsätzlich Bezugsberechtigten auf Kunst-, Kultur- und Medienschaffende. Unabhängig davon ist der Begriff der künstlerischen Tätigkeit dringend auszudehnen.
- Keine Aliquotierung des Zuschusses: Dieser Fixbetrag muss – wie auch die Feststellung der Beitragsgrundlage in der Pflichtversicherung – unabhängig von der Anzahl der Pflichtversicherungsmonate in einem Kalenderjahr sein.
- Keine Rückzahlungsforderungen: Aufhebung der Option, bereits geleistete Zuschüsse des Künstlersozialversicherungsfonds bei Nicht-Erreichen der Mindesteinkommensgrenze bzw. Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze zurückzufordern.
- Ausweitung des EinzahlerInnenkreises in den KSVF auf alle regelmäßigen AuftraggeberInnen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden sowie auf kommerzielle AnbieterInnen von Infrastruktur, die den „Konsum“ von Kunst, Kultur und Medien ermöglicht. (Änderungen im KSVF-Gesetz und Kunstförderungsbeitragsgesetz erforderlich).
- Verpflichtende Beitragsleistung des Bundes an den KSVF.
- Aufhebung der 2012 beschlossenen Abgabensenkung für BetreiberInnen von Kabelrundfunkanlagen.

Arbeitslosen- und Sozialversicherung

Hingegen keine Fortschritte wurden in den Zugangsmöglichkeiten für KünstlerInnen in das System der Arbeitslosenversicherung (AMS) und der Sozialversicherung (SVA) erzielt. Im Gegenteil: zu verorten ist ein Stillstand, bei dem die bestehende strukturelle Inkompatibilität der Sozialversicherungssysteme (GSVG- und ASVG-) fortgeschrieben und die Erwerbsrealitäten von KünstlerInnen (sowie vieler neuer Selbstständiger) weitgehend ignoriert wird.

Gegenüber 2014 hat sich die Betreuungssituation für KünstlerInnen sogar verschlechtert: Das Team 4 KünstlerInnenservice, das bisher KünstlerInnen in Wien und Niederösterreich betreut hatte, ist nun nur noch für in Wien ansässige KünstlerInnen tätig.

Die derzeit geltende Regelung - wonach nach zwölf Monaten ein Verbleib in der berufsspezifischen Betreuung nur bei mindestens 63 Tagen durchgehender Beschäftigung (Anstellung) oder Überschreiten der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Werkvertrag) in drei aufeinanderfolgenden Monaten möglich ist - ist aufgrund der vorherrschenden Arbeitssituation von KünstlerInnen untragbar, gilt aber weiterhin.

Für Selbständige, also auch selbständige KünstlerInnen, gab es in der SVA von Juli bis Dezember 2014 einen AMS-Infopoint. Ansatzweise erfüllte man damit die gesetzlichen Erfordernisse des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (§ 189a-f) wonach bei der SVA für alle Kunstschaffenden ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet werden soll. Die Interessenvertretungen der KünstlerInnen wurden allerdings erst Mitte November darüber informiert, der Infopoint wurde kurze Zeit später wieder aufgelassen.

Fazit

Seit Jahren machen die ExpertInnen der Klausurtagung auf diese Problemlagen aufmerksam. Zahlreiche Analysen, Fallbeispiele und praxisnahe Lösungsvorschläge zur strukturellen Verbesserung der arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für KünstlerInnen wurden erarbeitet, immer wieder aktualisiert, zirkuliert und eingebracht, siehe dazu die Zusammenfassung des Kulturrat

Österreich¹. Konkret angegangen und umgesetzt wurde - mit Ausnahme der Novellierung des KSVF-Gesetzes – bislang jedoch nichts.

Die ExpertInnen fordern daher konkret:

- **Verbesserungsmaßnahmen in der Arbeitslosenversicherung**
- **Verbesserungsmaßnahmen bei der Sozialversicherung**
- **Optimierung der KünstlerInnen-Betreuung am AMS sowie Schaffung einer AMS-Beratungsstelle in der SVA für KünstlerInnen, die rechtsverbindliche Auskünfte unabhängig von der konkreten Betreuung und damit auch abgekoppelt von damit verbundenen Betreuungszuweisungen anbietet;**
- **Verbindliche Prüfung des Einhaltens sozial- und arbeitsrechtlicher Normen bei der Vergabe öffentlicher Förderungen;**
- **Abschaffung der Zugangsbarrieren für KünstlerInnen aus EU-Drittstaaten zum österreichischen Arbeitsmarkt (sog. „Ausländerbeschäftigungsgesetz“);**
- **Wiederaufnahme eines breit angelegten Dialogprozesses zwischen ExpertInnen des Kunst- und Kultursektors und den verantwortlichen Ressorts und Stellen, insbesondere dem federführenden Sozialministerium;**
- **Die Aktualisierung der Studie zur sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler in Österreich, um faktenbasierte Aussagen über die Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen treffen zu können, bis spätestens 2018 – also zehn Jahre nach der ersten Erhebung;**
- **Die aktive und kontinuierliche Einbindung relevanter zivilgesellschaftlicher Organisationen und Interessenvertretungen des Kunst- und Kultursektors in die Vorbereitung und Ausarbeitung relevanter Gesetzesentwürfe, -novellen und Maßnahmen, wie in Artikel 11 der Konvention verankert; Mindestanforderung ist die Einbeziehung im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens mit Fristen, die eine eingehende Analyse und Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Gesetzesvorlage ermöglichen;**

UrheberInnenrecht

2015 wurde ein Vergütungsanspruch für die Nutzung von künstlerischen Werken in digitalen Medien geschaffen, die Speichermedienvergütung, sie hat inzwischen auch zu einem der Höhe nach für die meisten Beteiligten befriedigenden Ergebnis geführt. Wichtig ist den ExpertInnen hervorzuheben, dass der Entschließungsantrag, wonach das Ausmaß der Rückerstattungen 2016 evaluiert werden soll, auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Sanierung der sehr weitgehenden Wissenschaftsschranke ist ihnen ebenfalls ein wichtiges Anliegen. Weiters stellt die Reparatur der Cessio Legis keine Verbesserungen für Filmschaffende gegenüber dem vorherigen Zustand dar. Es herrscht daher einerseits weiterhin Verbesserungsbedarf gegenüber dem Status quo und andererseits Umsetzungsbedarf in noch nicht behandelten Materien wie dem UrheberInnenvertragsrecht. Es ist vor allem zum Schutz gegenüber übermächtigen Konzernen geboten, KünstlerInnen gesetzliche vertragliche Mittel in die Hände zu geben, um ihre Rechte zu sichern.

- **Die ExpertInnen fordern daher die rasche Behebung der Mängel der Urheberrechtsgesetznovelle 2015 und die breite Diskussion und zügige Umsetzung eines österreichischen Urhebervertragsrechts.**

¹ http://kulturrat.at/agenda/imag/materialien/42monate/index_html/view?searchterm=imag

Öffentlich-rechtlicher Auftrag des ORF

Die ExpertInnenklausur hat sich neuerlich mit der Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Kulturauftrags durch den ORF beschäftigt. Schwerpunkte der Diskussion waren: Verkauf des Wiener Funkhauses, die Anteile österreichischer Musik, Literatur, Kunst und Kultur in den Programmen des ORF und die Produktionsbeziehungen der österreichischen Filmwirtschaft mit dem ORF sowie die Arbeitsbedingungen von JournalistInnen.

ORF-Standorte, Hörfunkprogramme

Die ExpertInnenklausur erneuert ihre Kritik am Verkauf des Funkhauses und der Absiedlung der ORF-Radioprogramme Ö1, FM4 und Radio Wien von ihrem bisherigen Standort. Ziel des Verkaufs und der Absiedlung ist die Eingliederung der Radioprogramme in das Gesamtangebot des ORF. Sie führt zu weniger Eigenständigkeit der ORF-Hörfunkprogramme und zu einer Verringerung der Angebote auf dem Hörfunksektor. Ö1 wird von einem eigenproduzierenden Kultursender zu einem Sender ohne eigene Programmentwicklung und ohne KulturredakteurInnen. Ohne Sender zurückgelassen am alten Standort wird das Radiokulturhaus ein Konzertveranstalter wie jeder und das vom Programm abgekoppelte Radio Symphonieorchester ein Orchester wie jedes. Beide wird sich der ORF auf Dauer genauso wenig leisten, wie er sich jetzt schon das Funkhaus nicht leisten will.

➔ **Die ExpertInnen fordern die Erhaltung des ORF-Hörfunksenderstandortes Funkhaus Wien mit allen seinen Sendern und Einrichtungen.**

ORF-Programmentwicklung

Der ORF konzentriert sich zunehmend auf Großveranstaltungen und Magazinflächen, die große Mittel verschlingen. Das neuentwickelte ORF-Frühstücksfernsehen kostet im ersten Dreivierteljahr rund 10 Millionen Euro, die Rechte und Übertragungen der Fußball-EM und der Sommer-Olympiade 2016 knapp unter 30 Millionen Euro. Andererseits werden Sendern wie Ö1 aus Spargründen Mittel abgezackt. Das bedeutet letztlich, der ORF verteilt Mittel vom Hörfunk auf das Fernsehen und vom Bildungs- und Kulturprogrammauftrag zum Unterhaltungssektor um.

➔ **Die ExpertInnen fordern die zeitnahe Überprüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben durch den ORF. Die Darstellung der Entwicklung der Programme durch den ORF selbst genügt nicht.**

➔ **Die ExpertInnen fordern die Beachtung und Sendung von Musik, Literatur, Kunst und Kultur in allen Programmen der Rundfunkanstalt zumindest im Ausmaß des europäischen Durchschnitts.**

Im Bereich Musik wurden erste freiwillige Verpflichtungen des ORF, zugesagt im Juni 2015 durch Generaldirektor Alexander Wrabetz, realisiert wie die Überschreitung von 15% des Anteils von Musik aus Österreich auf Ö3. Weiters wird sich der ORF wieder am Österreichischen Musikfonds beteiligen.

Die weiteren Verpflichtungen und Umsetzungsideen bezüglich Musik im ORF sollen zügig vorangebracht und sukzessive ausgebaut werden: ein TV-Musik-Format auf ORF1, eine wöchentliche Ö3-Musiksendung mit Musik aus Österreich und die Übertragung des Musikpreises AMADEUS ab dem Jahr 2017.

Österreichischer Film und ORF

Nur teilweise erfolgreich war die im Arbeitsprogramm der Bundesregierung vorgesehene „gesetzliche Absicherung des Film-/Fernsehabkommens mit zumindest gleichbleibender Dotierung“ und die „Erhöhung des Anteils österreichischer Film- und Fernsehproduktionen gemessen an der ORF-Gesamtproduktion“. Zwar wurde das Film-/Fernsehabkommen gesetzlich beschlossen, es wurde jedoch weder der Betrag von 8 Mio. Euro erhöht, noch eine Bestandsgarantie geschaffen, der ORF kann das Abkommen weiterhin jederzeit kündigen.

Als erfreuliches Zeichen kann hingegen die Erhöhung des Auftragsvolumens für die heimische Film- und TV-Wirtschaft gewertet werden, welche die ExpertInnen ausdrücklich begrüßen. Das Ergebnis

des Filmgipfels ist auf die hohe Qualität und Publikumsakzeptanz der österreichischen Produktionen zurückzuführen und folgt letztlich dem Programmauftrag des ORF. Wichtig ist es allerdings darauf hinzuweisen, dass die Mittelerhöhung jedenfalls auch zur Verbesserung der Produktionsbedingungen für Filmschaffende führen muss, die seit Jahren stets schwieriger werden.

→ **Die ExpertInnen fordern eine Bestandsgarantie des Film-Fernsehabkommens sowie dem ORF die fehlenden Einnahmen aus den Gebührenbefreiungen zu erstatten, das freilich unter der Bedingung, diese Mittel für österreichische Filme, Musik, Literatur, Kunst und Kultur zu verwenden.**

Die Arbeitssituation von JournalistInnen

Große Umfragen und Studien aus den Jahren 2014 (Deutschland) und 2015 (AMS-Studie Österreich, Schweiz) zur aktuellen Beschäftigungssituation von JournalistInnen belegen, dass auch diese Berufsgruppe von einer zunehmenden Prekarisierung betroffen ist.

→ **Die ExpertInnen solidarisieren sich mit den Anliegen der JournalistInnen für faire Arbeitsbedingungen und unterstützen die Forderungen von freien JournalistInnen, einen „code of fairness“ einzuführen.**

Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden

Zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen hat sich Österreich verpflichtet, Maßnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Mobilität von KünstlerInnen und Kulturschaffenden zu ergreifen. Hierzu zählt auch, unter welchen Bedingungen Kunst- und Kulturschaffende aus sog. EU-Drittstaaten nach Österreich kommen und hier tätig sein können. Maßgeblich dafür ist die Ausgestaltung des Fremdenrechts, insbesondere der Visapolitik. So bestimmte die UNESCO-Konvention explizit, dass Kunst- und Kulturschaffenden aus Ländern des globalen Südens eine Vorzugsbehandlung zu gewähren ist – etwa durch Vereinfachung der Visaantragsverfahren oder durch die Senkung der mit Visa verbundenen Kosten. Demgegenüber steht, wie bereits in den vergangenen Kommunikés der ExpertInnenklausur konstatiert, der faktische Stillstand.

Zentrale Grundlage in Österreich, als Teil des Schengen-Raums, ist das EU-Visarecht und dessen Anwendung durch die verantwortlichen Stellen. Seit September 2014 wird über eine Revision des EU-Visarechts verhandelt – mit offenem Ausgang. Zur Diskussion stehen sowohl Regelungen betreffend das klassische Schengen-Visum als auch die Schaffung eines Rundreisevisums für Tournées von KünstlerInnen und Ensembles aus EU-Drittstaaten. Die Revision bietet damit die Chance, der Verpflichtung der UNESCO Konvention endlich gerecht zu werden und effektive Erleichterungen zu schaffen, die die Spezifika des Kunst- und Kulturbereichs gebührend berücksichtigen.

Die ExpertInnen fordern daher:

- **Schaffung rechtlicher Erleichterungen im Rahmen der EU-Visareform**, u.a. durch:
- **Erleichterungen in der Antragstellung** durch Gewährleistung der Möglichkeit, dass AntragstellerInnen in ihrem Wohnsitzland den Visaantrag stellen können und hierfür nicht ins Ausland reisen müssen – wie es aktuell vielerorts der Fall ist; sowie durch Absehen von der allgemeinen Pflicht zur persönlichen Antragstellung bei Vorliegen der erforderlichen biometrischen Daten;
 - **Bessere zeitliche Planbarkeit** durch Ausweitung der Antragsfristen und Verkürzung der Bearbeitungsdauer für Anträge;
 - **Eingrenzung der erforderlichen Belege** durch Schaffung einer abschließenden, den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepassten, klar vorab kommunizierten Liste an Belegen, die verlangt werden können;
 - **Berücksichtigung der Spezifika des Kunst- und Kulturbereichs bei den geforderten Belegen**, da die geforderten Nachweise zum Einen der Diskriminierung von jungen, unverheirateten KünstlerInnen – „emerging talents“ – Vorschub leisten

(z.B. Belege zum Nachweis der „familiären Bindungen“ und dem „beruflichem Status / Ansehen“), zum Anderen vielfach auch von heimischen KünstlerInnen nicht erbracht werden könnten (z.B. Belege zur ökonomischen Lage des/der AntragstellerInnen);

- **Schaffung von Verfahrenserleichterungen** für regelmäßig Reisende mit positiver Visavorgeschichte, wie sie Kunst- und Kulturschaffende vielfach darstellen; insbesondere die Ausstellung von Visa für die Mehrfacheinreise mit mehrjähriger Gültigkeitsdauer;
 - **Befreiung von der Visumsgebühr**, zumindest für jene Kunst-, Kulturschaffende und WissenschaftlerInnen, deren Visaanträge im Zuge von Arbeitsaufenthalten von anerkannten Einrichtungen/Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen von mit öffentlichen Mitteln geförderten künstlerischen Produktionen, Projekten, Festivals, Artists-in-Residence Programme, etc. gestellt werden.
 - **Einführung eines Rundreisevisums** für Tourneen von KünstlerInnen und Ensembles, sodass Tourneen zukünftig nach Bedarf und Publikumsinteresse plan- und verlängerbar sind;
- **die aktive Einbeziehung von ExpertInnen aus dem Kunst- und Kultursektor in den Prozess der Weiterentwicklung und Umsetzung der Visabestimmungen**, wie von der UNESCO vielfach gefordert;
- **Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für Fragen im Zusammenhang mit Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von KünstlerInnen aus EU-Drittstaaten in Österreich**;

Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Anforderungen bedeutet eine bessere Planbarkeit und Berechenbarkeit des Verfahrens sowie eine Reduktion der Kosten und des Verwaltungsaufwandes für alle – sowohl der Konsularabteilungen, der antragstellenden KünstlerInnen als auch der einladenden Einrichtungen, die vielfach genau für diese international ausgerichteten Aktivitäten öffentliche Unterstützung erhalten.

Internationaler Kulturaustausch

Die ExpertInnen rufen in Erinnerung, dass integraler Bestandteil jeder Strategie zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen die Stärkung der Rahmenbedingungen für den internationalen Kulturaustausch ist. Dies betrifft nicht nur die Möglichkeiten ausländischer Kunst- und Kulturschaffender, in Österreich tätig zu sein (siehe oben), sondern auch die internationalen Aktivitäten Österreichs. Die UNESCO-Konvention ruft die Staaten explizit dazu auf, die zweiseitige, regionale und internationale Zusammenarbeit im Kulturbereich zu stärken sowie Kultur als integralen Bestandteil der Entwicklungszusammenarbeit zu begünstigen.

Die ExpertInnen fordern daher erneut:

- **die kulturelle Dimension in der österreichischen Außen- und Entwicklungspolitik systematisch zu berücksichtigen; insbesondere die Rolle von Kunst und Kultur in Konfliktregionen, in denen es kulturelle Kooperationen dringender denn je braucht;**
- **die Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Regionen in der österreichischen Auslandskulturpolitik, insbesondere von Afrika und dem arabischen Raum, etwa durch Schaffung temporärer Kulturforen und eines „Kulturkontakt Süd“.**
- **Austausch statt Selbstdarstellung – vermehrt prozessorientierte, dialogische Austauschprogramme, inklusive *outgoing* und *incoming*-Aktivitäten; Erleichterungen bei der Visa-Beschaffung (s.o.)**

Flüchtlinge / Asyl / Kultur

Schutz und Förderung der kulturellen Vielfalt ist mehr als ein technisches, kulturpolitisches Thema. Es geht um die grundsätzliche Verfasstheit einer Gesellschaft. Es geht um Menschenrechte und menschliche Entwicklungsmöglichkeiten; um Menschenwürde jenseits eines Kosten-Nutzen Kalküls. Den ExpertInnen der Klausurtagung ist es daher ein großes Anliegen, auch auf die aktuelle Situation der Flüchtlinge Bezug zu nehmen.

Demokratie, Toleranz, soziale Gerechtigkeit und gegenseitige Anerkennung sind unabdingbare Voraussetzungen für das friedliche Zusammenleben und Wohlergehen von Individuen und Gemeinschaften. Dies bekräftigt die Präambel der UNESCO-Konvention.

Ebenso sollten sich die in der Konvention verbrieften Grundprinzipien der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der gleichen Würde und Achtung aller Kulturen, der Solidarität und Zusammenarbeit, des gleichberechtigten Zugangs, und der Offenheit und Ausgewogenheit von selbst verstehen. In der Praxis werden diese Grundprinzipien jedoch oft ausgeblendet.

Denn Schutz und Förderung der kulturellen Vielfalt bedeutet auch, dass Staaten in ihrem Hoheitsgebiet ein Umfeld schaffen, in dem alle Einzelpersonen und Gemeinschaften darin befähigt und bestärkt werden, selbstbestimmt am kulturellen Leben partizipieren zu können (Artikel 7); dass Bildungsprogramme und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit für den Wert einer Vielfalt kulturellen Ausdrucks gefördert werden (Artikel 9). Die ExpertInnen sehen sich veranlasst, diese Verpflichtungen einzumahnen. Sie beziehen sich auf alle Mitglieder einer Gesellschaft. Sie kennen weder Staatsbürgerschaft, Aufenthaltstitel noch Asylstatus.

Zahlreiche Kunst- und Kulturschaffende, Kulturinitiativen und -einrichtungen haben sich mit den Flüchtlingen in Österreich solidarisiert. Selbstorganisiert Soforthilfe angeboten, Initiativen ins Leben gerufen oder bestehende erweitert, künstlerische Projekte mit den Flüchtlingen entwickelt und realisiert, etc. Dieses zivilgesellschaftliche Engagement darf jedoch nicht über die strukturellen Missstände, insbesondere in gesellschafts-, bildungs- und kulturpolitischer Hinsicht, hinwegtäuschen. Es gilt, das Versprechen und die Verpflichtung der Konvention als alltäglich gelebte selbstverständliche Praxis einzulösen.

Die ExpertInnen fordern daher:

- ➔ **Die Umsetzung der UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt im Umgang mit Flüchtlingen und AsylwerberInnen.**
- ➔ **Aktive Unterstützung, ideell und finanziell, von Politik und öffentlicher Hand für die Initiativen der Kunst- und Kulturinstitutionen im Bereich Asyl und Flüchtlinge, speziell im Bereich der Integrationsarbeit.**
- ➔ **Entwicklung von kulturellen Leitprojekten im Bereich der Integration: Willkommenskultur gegen Rassismus**
- ➔ **Mehrsprachigkeit bei öffentlichen Diensten (BKS, Türkisch, Arabisch, etc.) im Sinne von Diversität.**

Nachhaltige Entwicklung

Kultur ist ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung und damit Faktor der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension von Entwicklung. Um nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, ist die durchgängige Berücksichtigung kultureller Aspekte eine entscheidende Voraussetzung – sowohl hinsichtlich der Verwirklichung der in den Menschenrechten und Grundfreiheiten verbrieften kulturellen Rechte, der Möglichkeiten am kulturellen Leben selbstbestimmt teilzuhaben, als auch hinsichtlich der Rolle von Kultur als Quelle und Antriebskraft für soziale, wirtschaftliche und ökologische Prozesse. Dies impliziert den Schutz und die Förderung eines produktiven Gesamtrahmens für eine Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Die UNESCO-Konvention fordert alle Staaten dazu auf, Kultur „auf allen Ebenen in ihre Entwicklungspolitik zu integrieren“ und im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik Voraussetzungen zu schaffen, die den Schutz und die Förderung einer Vielfalt kultureller Ausdrucksformen begünstigen. Die Annahme, Entwicklungspolitik beziehe sich dabei nur auf die internationale Entwicklungszusammenarbeit, ist falsch. Selbstverständlich entwickeln sich alle Staaten. Selbstverständlich ist Kultur ein wesentlicher Bestandteil der nationalen Entwicklung. Selbstverständlich sollte Kultur daher auch in den österreichischen Politiken und Strategien für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt werden. Dies ist bislang nur unzureichend geschehen.

Die ExpertInnen stellen fest, dass mit der Verabschiedung der Agenda 2030 („Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“) durch die Vereinten Nationen Ende September 2015 eine einmalige Gelegenheit besteht, dieses Versäumnis nachzuholen. Denn im Gegensatz zu den 2015 auslaufenden Millennium-Entwicklungszielen sind die Ziele der Agenda 2030 universell anwendbar und damit auch national umzusetzen. Österreich ist aufgefordert, so rasch wie möglich ambitionierte nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 zu beschließen, insbesondere im Rahmen nationaler Entwicklungs- oder Nachhaltigkeitsstrategien. Die systematische Integration von Kultur in diese Maßnahmen und Strategien ist nicht nur eine Verpflichtung für Österreich, die sich aus der UNESCO-Konvention ergibt, sondern auch in der Agenda 2030 selbst verankert – etwa durch ausdrückliche Erwähnung des Kulturgüterschutzes, der Förderung lokaler Kultur/produktion und der Wertschätzung kultureller Vielfalt in den Zielsetzungen.

Die ExpertInnen fordern daher:

- ➔ **Kultur in der österreichischen Nachhaltigkeits- und Umsetzungsstrategie zur Agenda 2030 auf allen Ebenen (Bund/Länder/Gemeinden) gebührend zu berücksichtigen – sowohl als eigenständige Entwicklungsdimension wie als Faktor für die soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung;**
- ➔ **ExpertInnen des Kultursektors zu diesem Zweck in den Prozess der Erarbeitung, der Abstimmung von Prioritäten, der Umsetzung und des Monitorings der Strategie einzubeziehen;**
- ➔ **sowie grundsätzlich einen partizipativen, transparenten Prozess, unter aktiver Einbindung der Zivilgesellschaft – auch jener des Kultursektors, bei den weiteren Entwicklungs-/Nachhaltigkeitsagenden zu gewährleisten;**

Diese Handlungsempfehlungen sind selbstverständlich auch für die Aktivitäten im Rahmen der EU, etwa im Hinblick auf eine mögliche EU-Rahmenstrategie zur Agenda 2030, gültig.

Kulturelle Bildung

Kulturelle Vielfalt kann nur der als Wert begreifen, dem in der Schule Zugänge dazu eröffnet worden sind. Mit Beitritt zur UNESCO-Konvention ist Österreich die klare Verpflichtung eingegangen, die kulturelle Bildung zu stärken. Diese umfasst sowohl die Förderung der kreativen Ausdrucksfähigkeit als auch die Befähigung zur selbstbestimmten Auseinandersetzung mit einer Vielfalt kulturellen Ausdrucks und Teilhabe an dieser. Kurzum: kulturelle Bildung ist zentraler Bestandteil einer umfassenden Persönlichkeitsbildung. Sie schafft wesentliche Voraussetzungen für eine selbstbestimmte, aktive Teilhabe am kulturellen Leben und den konstruktiven Umgang mit Vielfalt und Unterschiedlichkeit.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen in Hinsicht auf verstärkte Migrationsbewegungen scheint dies auch für Österreich mehr denn je geboten.

Demgegenüber stellen die ExpertInnen erneut fest, dass sich die Rahmenbedingungen kultureller Bildung im Schulwesen, als auch an der Schnittstelle externer KunstexpertInnen, die in den Schulbereich hinein wirken, sukzessive verschlechtern:

- Weniger, bzw. im besten Fall stagnierende, Ressourcen und Fördermittel für kulturelle Bildung; insbesondere im Bereich der Kooperationen zwischen Schulen und Kunst-/Kultureinrichtungen sowie außerschulischen Kulturprojekten für Kinder und Jugendliche;
- Drohender Qualitätsverlust in der LehrerInnenausbildung in den künstlerischen Fächern sowie Deutsch durch PädagogInnenbildung NEU. Zu viel bleibt dem individuellen Engagement der Studierenden überlassen;
- Weitere Verschlechterung der bereits jetzt sub-optimalen Rahmenbedingungen an Schulen sind zu erwarten; Schulen fehlen zusehends adäquate Infrastruktur (Räume, Ausstattung, etc.) als auch qualifiziertes Personal (z. B. fehlen allein in Österreich Ost ca. 400 MusikerzieherInnen);
- Neben fehlenden und potentiell schlechter qualifizierten Lehrkräften sind Rückwirkungen der Zentralmatura auf den Regelunterricht offensichtlich, da sich dieser an den dabei abgeprüften erforderlichen Kompetenzen orientiert; diese aber stehen kultureller Bildung weitgehend entgegen.
- Kulturelle Kompetenzen, wie etwa Medien-/Filmerziehung, sind auch weiterhin kein fixer Bestandteil der Lehrpläne und somit vom individuellen Engagement der Lehrenden abhängig;

Die ExpertInnen stellen fest, dass Auswirkungen von Reformen auf den Bereich kulturelle Bildung systematisch ignoriert werden. Mühsame, nachträgliche Nachbesserungen – meist erst in Folge lautstarken Protests des Kunst- und Kultursektors – sind zumeist Notlösungen, die im besten Falle den Status Quo wahren können. Dies wäre zu verhindern, wenn ExpertInnen des Kunst- und Kulturbereiches (Kunst-/Musikuniversitäten, Kulturschaffende und –vermittlerInnen) in die Entwicklung neuer Standards und Maßnahmen eingebunden würden, wie es die UNESCO-Konvention fordert.

Strategien und Zielsetzungen für den Bereich kulturelle Bildung im schulischen Zusammenhang fehlen, abgesehen vom Gratiszugang zu diversen Museen, in Österreich, das sich rühmt, eine Kulturnation zu sein, leider gänzlich.

Die ExpertInnen fordern abermals ein grundsätzliches Umdenken in der Bildungspolitik:

- ➔ **Kulturelle Bildung muss als integraler Bestandteil des regulären Schulsystems verankert und gestärkt werden. Begegnungsmöglichkeiten mit Kunst und Kultur sind nicht auf außerschulische Kulturvermittlungsaktivitäten zu reduzieren.**
- ➔ **Technische Kriterien wie Vergleichbarkeit, Objektivierung und Standardisierung dürfen die Inhalte nicht dominieren und sind in Belangen der kulturellen Bildung – wie der Förderung der kreativen Ausdrucksfähigkeit – vielfach kontraproduktiv.**
- ➔ **Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für kulturelle Bildung im regulären Schulsystem sind sicherzustellen, Indikatoren, Standards und Zielsetzungen als Grundlage zu deren Bewertung zu definieren.**
- ➔ **Der für die Bildung wesentliche Anteil musikbezogener Inhalte in Kindergärten, Volksschulen und Mittelschulen muss durch Rücknahme von Kürzungen und Ausbau entsprechender Qualifizierungen in den Ausbildungsinstitutionen sichergestellt werden.**
- ➔ **Neben kultureller Bildung im regulären Schulsystem ist auch der außerschulische Kunst- und Kulturvermittlungsbereich dringend zu stärken – einige Kunst- und Kulturfelder wie etwa Neue Medien, Film und Theater finden in den meisten Schulcurricula kaum bis keine Berücksichtigung.**
- ➔ **Vermittlungskonzepte mit hohem künstlerischen Standard und stark selbstaktivierendem Ansatz wie macht | schule | theater dürfen nicht, wie 2014**

und 2015 praktiziert, finanziell, im Umfang oder auf stärkere Selbstausschöpfung der beteiligten KünstlerInnen abzielend, reduziert werden; Ausbau und größere Verbreitung von solchen best-practice Modellen.

- ➔ **ExpertInnen des Kunst- und Kulturbereichs sind in die Entwicklung neuer Standards und Maßnahmen im Bereich kulturelle Bildung aktiv einzubinden.**
- ➔ **Erarbeitung einer österreichischen Strategie für kulturelle Bildung in einem breit angelegten partizipativen Prozess.**

Die ExpertInnen erinnern daran, dass bereits 2006 ein UNESCO-Leitfaden für kulturelle Bildung („Roadmap for Arts Education“) unter Mitwirkung Österreichs verabschiedet wurde, der auf die Verankerung und Umsetzung von Standards der kulturellen Bildung auf nationaler Ebene abzielt. Eine Strategie zur Umsetzung dieses Leitfadens in Österreich wurde bis heute – fast zehn Jahre danach – nicht erarbeitet. Die ExpertInnen appellieren daher, das zehnjährige Jubiläum des UNESCO-Leitfadens zum Anlass zu nehmen, Strategien und Zielsetzungen für kulturelle Bildung für Österreich zu formulieren und umzusetzen.

Kulturförderung & Kulturstatistik

Das Ziel der Konvention, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und deren Verbreitung zu erhöhen, muss sich auch in der Kunst- und Kulturförderung widerspiegeln.

Analysen zeigen nicht nur für Österreich auf, dass die österreichische Förderpolitik diesem Anspruch nicht ausreichend gerecht wird. Ungleiche Gewichtung in der Kulturförderung zeigten bereits die, durch das Institut für Kulturmanagement herausgegebenen, Berichte zur Kulturfinanzierung auf²; die Fortsetzung der dabei konstatierten generellen Gewichtungen kann nur vermutet werden: Die Publikationsreihe musste aus finanziellen Gründen eingestellt werden – regelmäßige Überblicks- und Bewertungsstudien in ähnlicher Form zur Kulturfinanzierung in Österreich sind nicht bekannt. Vergleichsstudien innerhalb der österreichischen Bundesländer wie die 2015 veröffentlichte Basisdatenerhebung der IG KIKK verdeutlichen die Bedeutung der freien Szene bezüglich kultureller Grundversorgung der Bevölkerung trotz finanzieller Unterfinanzierung³.

Die Förderung des kulturellen Erbes bzw. kultureller Traditionen muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens in all seiner Diversität stehen; die Förderung der großen Kulturinstitutionen in einem angemessenen Verhältnis zur Förderung der freien, kleinen Kulturinitiativen und freier KünstlerInnen, deren Strategien Neudefinierungen des Zuganges zur Kunst erproben.

Die Praxis zeigt jedoch, dass bei generell eher stagnierenden Kunst- und Kulturbudgets sich bestehende Asymmetrien verschärfen: budgetäre Aufwertungen erfolgen eher für große Institutionen – etwa vor dem argumentativen Hintergrund der Arbeitsplatzhaltung (Beispiel Burgtheater und Vereinigte Bühnen Wien). Demgegenüber stagnieren viele Förderungen über viele Jahre auf derselben finanziellen Höhe. In Sparzeiten tragen budgetär niedrig dotierte Institutionen, projektorientierte Initiativen und institutionell nicht verankerte Kulturschaffenden die Hauptlast der Einsparungen. Dem Vernehmen nach ist dies bei der Förderentwicklung etwa im Bundesland Kärnten für das Jahr 2015 erwartbar. Überprüfbar sind solche Entwicklungen meist erst im Lauf des Folgejahres, sobald die Kunstförderungen in den Berichten der Länder und des Bundes veröffentlicht werden.

Im Sinne der UNESCO-Konvention fordern wir eine Förderpolitik, die der Vielfalt stärkeren Ausdruck gibt: im Hinblick auf die Vielfalt der Kunst- und Kulturproduktion selbst und damit verknüpft automatisch auch bezogen auf die Diversität der damit adressierten und erreichten verschiedenen, vielfältigen sozialen Gruppierungen der österreichischen Bevölkerung.

² <https://www.mdw.ac.at/ikm/publikationen?PageId=3461>

³ <http://iqkikk.at/Freie-Kulturinitiativen-sind-der-groeszte-kulturelle-Player-in-KaerntenKoroska>

Kunst- und Kulturförderung darf nicht auf den ökonomischen Mehrwert reduziert werden. Neben der künstlerischen Qualität sind auch Kriterien der Vielfalt, der Inklusion und produktiven Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher wie individueller Diversität, Bildung und Outreach von Kulturinitiativen zu bisher unerreichten Bevölkerungsschichten, zu berücksichtigen.

Die ExpertInnen fordern daher:

- ➔ **Die Vielfalt des österreichischen Kunst- und Kulturschaffens muss sich in der Förderpolitik adäquat widerspiegeln, sowohl:**
 - **im Hinblick auf die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Förderung gegenwärtiger Kunst(produktion) und kulturellem Erbe in allen Kunst-/Kultursparten;**
 - **im Hinblick auf die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Förderung von Kunst/Kultur, die durch die Herstellung kultureller Vielfalt auf positive Impulse für die Gesellschaft abzielt und der Förderung von in ökonomischer Hinsicht wichtiger Kunstproduktion (z. B. als positive Mechanismen für Tourismus oder von wirtschaftlichen Standortfaktoren); als auch**
 - **im Hinblick auf eine angemessene budgetäre Würdigung der Vielfalt aktuellen Kunstschaffens, damit professionelle künstlerische Arbeit zu professionellen künstlerischen Konditionen produziert werden kann;**
- ➔ **Kulturstatistische Datenlage, Analysen sowie qualitative Untersuchungen zum Mehrwert von Kultur jenseits wirtschaftlicher Kennzahlen – als Grundlage für informierte, kulturpolitische Entscheidungen – sind zu verbessern.**

Zusammenarbeit mit der Österreichischen UNESCO-Kommission

Die ExpertInnenklausur drückt der Österreichischen UNESCO-Kommission ihre Anerkennung für die hochqualifizierte Arbeit zur Umsetzung der Konvention für kulturelle Vielfalt im Rahmen der dazu eingerichteten Kontaktstelle⁴ aus. Diese Informationsdrehscheibe und unverzichtbare Ressource für die ARGE Kulturelle Vielfalt⁵, den Fachbeirat Kulturelle Vielfalt⁶ sowie die institutionalisierte jährliche ExpertInnenklausur gilt mittlerweile auch europaweit als vorbildhaft für die Interaktion zwischen Zivilgesellschaft, politischen und Verwaltungsinstanzen sowie dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und anderen relevanten Institutionen.

Im Rahmen der bevorstehenden Neuregelung des Verwaltungsabkommens in Bezug auf die Kontaktstelle für Kulturelle Vielfalt erscheint es der ExpertInnenklausur unerlässlich, das Budget dieses für die Kulturschaffenden extrem wichtigen Arbeitssegmentes der UNESCO-Kommission auszuweiten, um die unbedingt nötigen Aufbereitungs- und Forschungsvorhaben finanzieren zu können.

⁴ Gemäß Artikel 28 der Konvention hat jede Vertragspartei eine **Kontaktstelle** im Sinne des Artikels 9 der Konvention zu bezeichnen, „die für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Konvention verantwortlich ist“. Die Österreichische Kontaktstelle wurde im März 2010 im Wege einer Ressortvereinbarung zwischen BMUKK und BMeiA bei der Österreichischen UNESCO-Kommission (ÖUK) eingerichtet. Finanzierung und Profil der Österreichischen Kontaktstelle wurden damit in Kooperation der beiden federführenden Bundesministerien für die Konvention abgestimmt und näher definiert.

⁵ Die **ARGE Kulturelle Vielfalt** ist die zentrale Dialogplattform der Zivilgesellschaft der Österreichischen UNESCO-Kommission zur Begleitung und Monitoring der Umsetzung der Konvention in und durch Österreich sowie Einbindung und Austausch der relevanten AkteurInnen und Ebenen.

⁶ Der **Fachbeirat Kulturelle Vielfalt** wurde zur Begleitung der Arbeiten der Nationalen Kontaktstelle bei der ÖUK im Juni 2010 gemäß § 18 der Statuten der ÖUK etabliert.

Mit freundlichen Grüßen,

Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden

Maria Anna Kollmann

IG Autorinnen Autoren

Gerhard Ruiss, Ludwig Laher

IG Bildende Kunst

Daniela Koweindl

IG Freie Theaterarbeit

Barbara Stüwe-Essl

IG Kultur Österreich

Gabriele Gerbasits

IG World Music Austria

Martina Laab

**Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft (IKM),
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**

Franz-Otto Hofecker

Kulturrat Österreich

Maria Anna Kollmann

**Künstlerhaus, Gesellschaft bildender Künstlerinnen und Künstler
Österreichs**

Kurt Brazda

Österreichischer Musikrat

Harald Huber, Günther Wildner

VIDC und kulturen in bewegung

(Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit)

Franz Schmidjell